

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 1217/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2012

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

12.12.2012

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern/ innen

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Stadt stellt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/innen das Übergangwohnheim Niederkassel, Kölner Straße 129 zur Verfügung.

Für das Gebäude in Lülsdorf, Am Wolfspfadchen 32 ist ab dem Jahr 2013 keine Gebührenbedarfsberechnung mehr erforderlich, da dieses Gebäude dem sozialen Wohnungsbau zugeführt wurde.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten machen den Erlass einer 16. Nachtragssatzung erforderlich.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 möglich.

Für die Abrechnungen der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2011 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Übergangsheimes für Aussiedler/innen (Kölner Str. 129)

ergibt sich insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 38.582,21 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Bereich der Übergangsheime für Aussiedler/innen abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unverhältnismäßig hohen Gebühren führen würde.

Nach der dieser Vorlage beigefügten Benutzungsgebührenkalkulation ergibt sich ab dem 01.01.2013 folgende Veränderung:

Bisherige Benutzungsgebühr €/ Person/ mtl.		Neu ab 01.01.2013 €/ Person/ mtl.	
Winter:	167,27 €	Winter:	163,43 €
Sommer:	158,71 €	Sommer:	151,69 €

Die Gebührenminderung ist auf geringere Verwaltungskosten zurückzuführen. Die Verwaltungskosten (Aufwendungen für die Verwaltung, Hausmeisterdienste und interne Leistungsverrechnungen) wurden auf der Grundlage der Belegungszahlen in den Heimen neu verteilt.

Die Minderung wurde teilweise ausgeglichen durch gestiegene Verbrauchskosten.

Für den von dieser Satzung erfassten Personenkreis erfolgt eine pauschale Kostenerstattung durch die Bezirksregierung.

Diese Kostenerstattung ist satzungsrechtlich nicht berücksichtigt; sie wird jedoch in den jeweiligen Gebührenbescheiden in Ansatz gebracht. Dies bedeutet, dass die ermittelte Benutzungsgebühr im Ergebnis um die Kostenerstattung reduziert wird. Lediglich der Restbetrag ist von den Benutzern/innen zu zahlen.

Es ist erforderlich, die Benutzungsgebühr streng nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes kostendeckend zu kalkulieren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern/innen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 24.10.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Der Entwurf der 16. Änderungssatzung, die Gebührenbedarfsberechnung sowie die Ermittlung der Verwaltungskosten sind dieser Vorlage beigefügt.